

Oberbergischer Kreis

Informationen über die Anerkennung einer Vaterschaft



© solovyova - Fotolia



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

Bedeutung der Anerkennung der Vaterschaft

Mit dem Anerkenntnis der Vaterschaft wird die **Verwandtschaft zwischen dem Kind und dem Vater mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet**.

Die Anerkennung der Vaterschaft wird nur wirksam, wenn die **Mutter urkundlich zustimmt**. Falls die Mutter die Zustimmung innerhalb eines Jahres nicht erteilt, kann die Anerkennung urkundlich widerrufen werden.

Eine wirksame Anerkennung kann lediglich gerichtlich angefochten werden. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald der Vater von den Umständen, die gegen seine Vaterschaft sprechen, erfährt. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Unabhängig vom gerichtlichen Anfechtungsverfahren haben Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen **Anspruch auf Klärung**

der Abstammung. Das heißt, die oben genannten Personen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Dieser Anspruch kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Durch die Anerkennung der Vaterschaft wird das Kind der **gesetzliche Erbe** des Vaters.

Das Kind hat ein **Recht auf Umgang** mit beiden Elternteilen. Bei Schwierigkeiten bieten Ihnen der Allgemeine soziale Dienst und die Psychologische Beratungsstelle des Kreisjugendamtes sowie Erziehungsberatungsstellen freier Träger Unterstützung an.

Sorgerecht

Das **Sorgerecht** für das Kind steht der volljährigen Mutter allein zu, solange keine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben wurde. Die Beurkundung über das gemeinsame Sorgerecht kann beim Jugendamt erfolgen. Die gemeinsame Sorge tritt kraft Gesetzes auch dann ein, wenn die Eltern des Kindes einander heiraten.

Unterhaltsansprüche

Das Kind hat grundsätzlich ein Recht auf sogenannten **Barunterhalt** gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt. Der Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut, hat zunächst für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil.

Danach wird eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils unterstellt. Ausnahmen hierzu können bei besonderen kind- oder elternbezogenen Gründen vorliegen. Dies bedarf einer konkreten einzelfallbezogenen Prüfung. Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des betreuenden Elternteils gegen den anderen Elternteil obliegt nicht dem Jugendamt. Gegebenenfalls ist dazu anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen.

Noch zu beachten:

Sofern einer der Beteiligten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, ist Folgendes zu beachten:

- Die Anerkennung der Vaterschaft kann auch Rechtsfolgen nach dem Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden.
- Die Standesämter erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierüber Auskunft. Solange das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist das Rechtsverhältnis in allen Eltern-Kind-Beziehungen dem deutschen Recht unterstellt (Art. 21 Einführungsgesetz zum BGB).

- Es besteht ein behördliches Anfechtungsrecht, wenn
 - die Anerkennung der Vaterschaft einen erlaubten Aufenthalt zur Folge hat oder hatte und
 - keine sozial-familiäre Vater-Kind-Beziehung besteht oder bestand.

Die Anfechtung hat Aussicht auf Erfolg, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, nicht der leibliche Vater des Kindes ist.



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT
KREISJUGENDAMT

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisjugendamt
La-Roche-sur-Yon-Straße 18
51643 Gummersbach
www.obk.de